

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: Personalpolitik der Sächsischen Staatskanzlei bei Spitzenbeamten auf den Prüfstand - Rechnungshofgutachten nach § 88 Abs. 3 SÄHO

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird ersucht,

dem Landtag über die Personalpolitik, insbesondere die Besetzung, Amtsausstattung und Besoldung von Spitzenämtern im Bereich der von Staatsminister Dr. Johannes Beermann zu verantwortenden Sächsischen Staatskanzlei sowie Umstände und Erwägung für die Fort- und Weiterbildung von Amtsinhabern zu berichten, und dabei insbesondere darzulegen:

- auf wessen Veranlassung, auf wessen Vorschlag, auf Grund welcher konkreten Qualifikationen und festgestellter Eignung der vorherige Generalkonsul in Dubai, Johann-Adolf Cohausz, ab dem 1. November 2009 zum sächsischen Regierungssprecher ernannt worden ist,
- inwieweit ein „Handschlagvertrag mit dem Ministerpräsidenten, der über eine Legislaturperiode gilt“ (Welt-online vom 15. Juli 2011), die Grundlage der Tätigkeit des sächsischen Regierungssprecher ist und in rechtlich zulässiger Weise sein kann,
- auf wessen Veranlassung, auf wessen Vorschlag, aus welchen Erwägungen heraus und auf Grundlage welcher konkreten Rechtsvorschrift dem derzeitigen sächsischen Regierungssprecher seit wann das Amt eines Staatssekretärs übertragen worden ist,
- in welcher konkreten rechtsförmigen Form dies geschah und wer den derzeitigen sächsischen Regierungssprecher nach welchen dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Staatssekretär ernannt hat,
- welche konkrete Besoldungsgruppe dem derzeitigen sächsischen Regierungssprecher auf der Grundlage welcher besoldungsrechtlichen Vorschrift zugeordnet worden ist,
- zu welchem Zeitpunkt der derzeitige sächsische Regierungssprecher nach den Bestimmungen der §§ 49 ff. SächsBG in den Ruhestand kraft Gesetzes versetzt wird,
- inwieweit der derzeitige sächsische Regierungssprecher der nach § 15 Abs. 4 GeschoSReg dienstälteste Staatssekretär ist, dem u.a. der Vorsitz in den Vorkonferenzen der Staatssekretäre (Amtschefs) zusteht, wenn der Chef der Staatskanzlei, Dr. Johannes Beermann, verhindert ist,
- auf wessen Veranlassung, und zu welchem Zweck der derzeitige sächsische Regierungssprecher nach mehr als einem Jahr Amtszeit als Regierungssprecher eine nach Presseberichten ca. 43.000 Euro teure personengebundene Medienschulung durch die Alt & Cramer GmbH Berlin besucht,

- b.w. -

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender
Eingegangen am: _____

Dresden, den 20. Oktober 2011

Ausgegeben am: _____

- zu welchem Zeitpunkt und in welchem konkreten Auswahl- und Ausschreibungsverfahren das genannte Berliner Unternehmen des ehemaligen Redaktionsleiters der Moderatorin Sabine Christiansen, Michael Cramer, ausgewählt worden ist.

II. Der Rechnungshof des Freistaates Sachsen wird auf der Grundlage des § 88 Absatz 3 SÄHO gebeten, dem Landtag ein Gutachten zu erstatten, in dem

- die personalpolitischen Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Sächsischen Staatskanzlei nach Antragspunkt I. hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln durch die Staatsregierung einer umfassenden Prüfung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen werden.
- die Berechtigung und die Vollzugsmöglichkeiten für die Forderung des Steuerzahlerbundes im Freistaat Sachsen nach Rückzahlung der für den Regierungssprecher verausgabten Kosten der Weiterbildung geprüft wird.

Begründung:

Die durch Presseberichterstattungen seit dem 15. Juli öffentlich gewordene Medienschulung für den derzeitigen sächsischen Regierungssprecher Johann-Adolf Cohausz wirft nach wie vor auch grundsätzliche Fragen zur Personalpolitik im Bereich der von Staatsminister Dr. Johannes Beermann geführten Sächsischen Staatskanzlei auf, wenn es um sogenannte Spitzenämter geht. Neben der öffentlich diskutierten Frage, warum der noch vor seiner Amtseinführung vom Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich in einer Presseerklärung als „bewährter Kommunikationsfachmann“ präsentierte neue Regierungssprecher Cohausz nach mehr als einem Jahr Amtszeit eine mit 43.000 Euro zu Buche schlagende und aus Landesmitteln finanzierte Medienschulung braucht, sind in diesem Zusammenhang weitere den sächsischen Regierungssprecher betreffende Fragestellungen gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit erklärungsbedürftig. Hierzu gehört die Aufklärung der Umstände des Zustandekommens sowie die tatsächliche Leistungserbringung im Rahmen dieses mehr als teuren „Weiterbildungsvertrages“ mit dem Berliner Unternehmen ebenso, wie eine lückenlose Erklärung über das zwingende Erfordernis und die rechtlichen Grundlagen für die Ernennung des Regierungssprechers zum Staatssekretär, was nicht weniger erhebliche finanzielle Langzeitfolgen nach sich zog und ziehen wird. Hinzu kommt, dass die Staatskanzlei mit der bislang unerklärt marktunüblich hohen und die Grenze der Sittenwidrigkeit erreichende Vergütung für die Regierungssprecher-Schulung ihren Weiterbildungsetat für das laufende Jahr offenbar weit überzieht und infolge dessen den anderen Mitarbeitern der Staatskanzlei die Möglichkeit einer (gerechtfertigten) bezahlten externen Weiterbildung genommen wäre. Zugleich soll der Sächsische Rechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 SÄHO gebeten werden die vorgenannten Maßnahmen und Entscheidungen der Sächsischen Staatskanzlei angesichts der in allen Bereichen des Landeshaushaltes verordneten massiven Haushaltskürzungen einer Prüfung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu unterziehen, um dem Landtag eine kompetente Bewertung zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Haushaltsmitteln zu diesen Vorgängen zur Verfügung zu stellen.